

## **Anwalt-Mandanten-Verhältnisse nach §160a StPO und Verletzung des Art. 8 EMRK**

*EGMR, Sommer v. Deutschland (73607/13), Urteil vom 27. April 2017*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Beschwerdeführer ist Strafverteidiger aus Köln. Nach der Inhaftierung seines Mandanten bekam der Beschwerdeführer im Jahr 2009 von dessen Verlobten für die erfolgten Dienstleistungen 1500€ auf sein Konto überwiesen. Aufgrund des Vorwurfes des Wirtschaftsbetruges, der gegenüber demselben Mandanten erhoben wurde, ermittelte die Staatsanwaltschaft Bochum die Bankkonten mehrerer Personen im Umfeld des Verdächtigen. Die Ermittlungen ergaben, dass die Verlobte des Mandanten 7400€ aus illegalen Quellen erhalten und sie davon 1500€ auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen hat. Die kontoführende Bank wurde von der Staatsanwaltschaft aufgrund dieser Überweisung gemäß §§ 161a, 51, 70 StPO aufgefordert, sämtliche finanzielle Transaktionen des Beschwerdeführers offenzulegen. Im Jahr 2012 erfuhr der Beschwerdeführer durch die Einsicht der Akten seines Mandanten erstmalig von den Ermittlungen bezüglich des eigenen Kontos. Am 24. April 2012 forderte der Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft, die Daten zu vernichten, da diese rechtswidrig erlangt wurden. Dies hatte jedoch keinen Erfolg. Im Verfahren gegen den Mandanten des Beschwerdeführers lehnte das LG Bochum am 19. Juli 2012 den Antrag des Beschwerdeführers auf Vernichtung der Daten, die im Rahmen der Ermittlungen hinsichtlich des eigenen Kontos erlangt wurden, mit der Begründung, dass die Bank die Daten freiwillig übermittelt habe, ab. Am 13. September bestätigte das OLG Hamm die Entscheidung des LG Bochum. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass der Staat die Daten über sein Konto rechtswidrig erfasst, gespeichert und zur Verfügung gestellt habe, wodurch die Bestimmungen des Art. 8 EMRK verletzt seien.

Der Gerichtshof befand, dass die Erfassung, Speicherung und Zurverfügungstellung der Daten des Anwaltkontos das Recht auf die berufliche Geheimhaltung und das Privatleben beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung und die Einschränkung dieser Rechte können zur Verhinderung von Verbrechen allerdings gerechtfertigt sein. Dennoch sei die Anfrage der Staatsanwaltschaft in diesem Fall sehr umfassend und zudem inhaltlich unbegrenzt. Die erhaltenen Informationen gäben ein komplettes Bild über den Anwalt und seine Mandanten preis.

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass die verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen für den Anwalt schwach seien. Der existierende Schutz des Anwalt-Mandanten-Verhältnisses nach § 160a StPO könne bei dem vorhandenen Verdacht aufgehoben werden.

Im Anschluss machte der Gerichtshof deutlich, dass für die Ermittlungen keine richterliche Genehmigung vorgelegen habe. Der Beschwerdeführer sei über diese nicht informiert worden. Letztlich erkannte der Gerichtshof die Verletzung des Art. 8 EMRK durch den Staat an und sprach eine Entschädigung von 4000€ zu.

### **III. Problemstandort**

Nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft würden alle Verteidiger unter Verdacht stehen und es könnte diesbezüglich auch ständig gegen sie ermittelt werden.